

Shut-down in der Unternehmensnachfolge

Der Handelskrieg zwischen Amerika und China, die explosive Stimmung im Nahen Osten, der Brexit, der Abgasskandal oder einfach nur der Konjunkturzyklus – all diese Ereignisse dürfen bei der Planung der Unternehmensnachfolge nicht außer Betracht gelassen werden, sonst kann es schnell zum Untergang kommen – für das Unternehmen, aber auch für den Nachfolger selbst. VON **ANDREAS KUHN UND FRANZISKA SCHUBE**

Der Übernehmer beziehungsweise Erbe, der nicht das Unternehmen erhält, fühlt sich meist benachteiligt: Erstens erhält er aus seiner Sicht nicht das Haupterbe – nämlich das Unternehmen als Lebenswerk –, zweitens wird er meist mit geringeren Vermögenswerten bedacht, und drittens empfindet er die Steuerlast dieses geringeren Erwerbs als erdrückend. In dieser Gemengelage ist es nicht immer einfach, zwischen dem Unternehmenserben

und den weichenden Erben den Frieden zu wahren. Dabei darf der Fokus nicht nur auf die offensichtlichen Schwierigkeiten gerichtet werden. Wie bei einem Eisberg gibt es auch hier viele auf den ersten Blick nicht erkennbare Gefahren.

Das Damoklesschwert des § 13 a ErbStG

Mit der Umsetzung einer vorweggenommenen Erbfolge (Schenkung) oder letztwilligen Verfügung nach dem Erbfall (Erbvertrag, Testament) und der Erbauseinandersetzung unter Ausnutzung der Vergünstigungen des § 13 a ErbStG ist es nicht getan. Vielmehr sind danach die Behaltensregelungen gemäß § 13 a Abs. 6 Satz 1 beziehungsweise Abs. 10 Satz 1 Nr. 6 ErbStG zu beachten, wobei ein Verstoß gegen diese zum Wegfall der Steuerbegünstigungen führen kann. Ein Verstoß liegt unter anderem vor, wenn innerhalb der Frist von fünf beziehungsweise sieben Jahren ein Gewerbe- oder Teilbetrieb beziehungsweise ein Gesellschafteranteil, der durch Übertragungsvertrag oder Erbfall erworben wurde, veräußert wird.

Keine Verschönerung bei Insolvenz

Höchst brisant daran ist, dass gemäß den Erbschaftsteuerrichtlinien auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als

Veräußerung gilt. Wie die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 eindrucksvoll gezeigt hat, führen nicht nur Managementfehler zu Insolvenzen, sondern insbesondere auch äußere Einwirkungen durch globale oder nationale Krisen. Wer denkt, der Gesetzgeber habe daraus gelernt und diesem Missstand entgegengewirkt, irrt. Auch der Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 ändert an diesem Umstand nichts.

Der nachträgliche – auch unverschuldete – Wegfall der Vergünstigungen des § 13 a ErbStG führt dazu, dass der vermeintlich bevorzugte Nachfolger plötzlich einer Steuerlast ausgesetzt ist, für die er mit seinem gesamten Vermögen haftet: Das Traumschiff wird zur Titanic. Demgegenüber befinden sich die anderen Erben mit dem vermeintlich schlechteren Schiff im sicheren Hafen.

Der Blick unter die Wasseroberfläche – Fortführungsprognose

Es ist daher bei der Planung einer Unternehmensnachfolge unerlässlich, sich damit zu beschäftigen, wie sich die Wirtschaft beziehungsweise die Branche entwickeln könnte: Dazu zählen etwa weltweite Brennpunkte, welche die Entwicklung des Unternehmens beeinflussen könnten, aber auch die Frage, in welcher Phase eines Konjunkturzyklus sich der entsprechende Wirtschaftssektor



ZU DEN PERSONEN

Andreas Kuhn ist seit 2011 für Menold Bezler tätig, seit 2015 als Partner im Bereich Notariat, Unternehmensnachfolge und Vermögen. Er ist unter anderem Mitglied der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge.

Franziska Schube ist seit 2016 Rechtsanwältin bei Menold Bezler in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge und Vermögen www.menoldbezler.de



Eine Fortführungs-
prognose und
Risikostreuung
sind im
Rahmen einer
interessen-
gerichteten
Nachfolgeplanung
unerlässlich.

befindet. So müsste derzeit beispielsweise abgeschätzt werden, wie hoch das Risiko ist, dass im Falle eines Brexit die Handelsverflechtungen und Zulieferketten unterbrochen werden. Wer hierüber ein fundiertes Urteil fällen will, muss unter die Oberfläche blicken und Chancen sowie Risiken möglichst klar prognostizieren, benennen und analysieren.

Erforderlich ist eine Prognose, die es erlaubt, diese Chancen und Risiken zu verifizieren. Damit ist der Grundstein für eine interessengerechte Vermögensnachfolge in Gegenwart und Zukunft gelegt.

Mittel und Wege der Risikostreuung – prospektiv versus retrospektiv

Eine allgemeingültige Lösung existiert nicht, wohl aber verschiedenen kombinierbare Lösungsansätze, die eine etwaige existenzvernichtende Steuerbelastung des Unternehmensnachfolgers zumindest abmildern können.

Retrospektiv bestehen Möglichkeiten einer nachträglichen Umverteilung privater Vermögenswerte durch testamentarische Anordnung. Bei der Testamentsgestaltung gilt es, auch den Fall vor Augen zu haben, dass die Insolvenz auf den Unternehmensnachfolger mit persönlichen Haftungsrisiken durchschlägt, etwa infolge eines verspäteten Insolvenzantrags oder nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge.

Prospektiv können das Betriebs- und das Privatvermögen annähernd gleichermaßen auf die Abkömmlinge verteilt werden. In diesem Zusammenhang kann die Überführung des (Betriebs-)Vermögens in eine Familienstiftung ein gangbarer Weg sein, indem der Unternehmensnachfolger als leitender Stiftungsvorstand eingesetzt wird und sämtliche Familienmitglieder als Desti-

natäre entsprechend dem Unternehmensergebnis am Erfolg oder Misserfolg teilhaben.

Will man indes maßgebliche Vermögensbestandteile nicht für immer unwiderruflich einer Stiftung zuwenden, so bestehen gleichwohl verschiedene gesellschaftsrechtliche Gestaltungsformen. Dabei stellt insbesondere die Kapitalgesellschaft & Co. KGaA in Form der GmbH & Co. KGaA im Rahmen der Vermögensnachfolge eine attraktive Alternative zu anderen Rechtsformen dar. Bei der GmbH & Co. KGaA handelt es sich um eine hybride Rechtsform zwischen Kapital- und Personengesellschaft. Im Unterschied zur reinen Personengesellschaft sieht die Struktur der KGaA – ähnlich der Aktiengesellschaft – eine stärkere Trennung von Kapitalbeteiligung und unternehmerischem Einfluss vor. Dies ermöglicht eine Beteiligung aller Abkömmlinge und sichert zugleich die Führungsposition des Unternehmensnachfolgers stabil und langfristig ab.

Wem die KGaA als Rechtsform zu exotisch erscheint, kann auch mithilfe von Unterbeteiligungen oder stillen Gesellschaften einen annähernden Gleichlauf bei der Weitergabe unterschiedlich risikobehafteter Vermögenswerte erzielen. Die Unterbeteiligung beziehungsweise stille Gesellschaft stellt eine Partizipation an Gewinn und Verlust des Unternehmens sicher, erlaubt dem Unterbeteiligten beziehungsweise stillen Gesellschafter aber nicht, gegen den Willen der Gesellschafter auf Entscheidungen unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Der prospektiven Herangehensweise wohnt dabei der Charme inne, dass alle Abkömmlinge sowohl am Erfolg oder Misserfolg des risikoträchtigen Unternehmens als auch an den gesicherten privaten Vermögenswerten von Beginn an partizipieren. Dabei gilt es stets, Mittel und Wege zu finden, den meist hohen Einsatz des Unternehmensnachfolgers angemessen zu honorieren. Die Akzeptanz derartiger Gestaltungen wird durch den psychologischen Effekt gefördert, dass sich alle Abkömmlinge mit dem Unternehmen stärker identifizieren und an dem Lebenswerk der Vorfahren teilhaben können.

Wünschenswert wären auch Versicherungslösungen zur Risikoübernahme beziehungsweise -abmilderung, ähnlich wie bei der bereits angebotenen Erbschaftsteuerversicherung.

FAZIT

Man sollte stets den unsichtbaren Teil des Eisbergs bei der Festlegung der Route abschätzen und einbeziehen, um einer Katastrophe vorzubeugen. In jedem Fall sollte man sich dem ausgesetzten Risiko bewusst sein und einen Rettungsring in petto haben. ■